

# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2020



### INHALT

01. Dezember 2020

Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden des HRV Heike Hummelmeier	3
E-Mail des Hamburgischen Richtervereins anlässlich der Haushaltsberatungen	5
Offener Brief des Hamburgischen Richtervereins an die Justizsenatorin Anna Gallina	6
Nachruf auf Albrecht Mentz ( <i>Bertram</i> )	7
Aus der Rechtsprechung ( <i>Rinio</i> )	11
Aufruf elektronischer Eingänge in Forumstar ( <i>Lanzius</i> )	17
Buchbesprechung: Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung	19
Internationale Presse ( <i>Hirth</i> )	20
Aus der Mitgliedschaft ( <i>Red.</i> )	22
Jubiläen	23
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

viele von Ihnen haben sich sicher schon gefragt: Wo bleibt denn die dritte Ausgabe der MHR? Diese Frage ist vollkommen berechtigt – gewöhnlich wäre die dritte Ausgabe der MHR längst erschienen. Allerdings war dieses Mal coronabedingt die Zahl der eingesandten Beiträge spärlicher als sonst. Zudem haben sich gerade in den letzten Tagen und Wochen wichtige Themen ergeben, über die der Vorstand und ich Sie so aktuell wie möglich informieren wollen. Zu nennen ist hier insbesondere die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft durch die Justizbehörde sowie das im Rahmen der letzten Besoldungsmittelteilung zutage getretene Vorgehen unseres Dienstherrn im Hinblick auf Besoldungswidersprüche, welches auf einen klaren Wortbruch hinausläuft. Einzelheiten zu diesen und weiteren Themen, bezüglich derer der Vorstand des Richtervereins tätig geworden ist, finden Sie im Bericht unserer Vorsitzenden Heike Hummelmeier in diesem Heft.

Um justizpolitische Themen auf Bundesebene (und darüber hinaus) kümmert sich wie Sie wissen unser Dachverband, der Deutsche Richterbund. Dieser hat über seine Arbeit einen Tätigkeitsbericht verfasst, der an alle Mitglieder der jeweiligen Landesverbände per E-Mail versandt worden ist. Sollten Sie den Tätigkeitsbericht nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle; wir helfen von dort aus gerne weiter.

Abseits der justizpolitischen Themen finden Sie in dieser Ausgabe der MHR wie gewohnt neues aus der Rechtsprechung. Weiterhin finden Sie einen Artikel von mir zu einer etwas versteckten, aber sehr praktischen Funktion in Forum-Star.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, das Jahr 2020 neigt sich dem Ende. Eine vierte Ausgabe der MHR wird daher nicht mehr erscheinen; die MHR meldet sich in 2021 wieder. Auch wenn die Weihnachtszeit dieses Jahr anders verlaufen wird, als wir es alle gewohnt sind, wünsche ich uns allen, dass wir die Zeit genießen, so gut es eben geht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das Jahr 2021 – und bleiben Sie gesund.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius  
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912  
Tel.: 040 / 4013 8175  
E-Mail: [Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de)

**Redaktionsschluss für die  
MHR 1/2021 ist der:  
26. Februar 2021**

## Bericht der Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins Heike Hummelmeier

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Corona und kein Ende, leider hat die Pandemie auch die Arbeit des Hamburgischen Richtervereins beeinträchtigt. Sie alle werden bemerkt haben, dass wir in diesem Jahr keine Mitgliederversammlung durchführen konnten. Die zunächst für das Frühjahr avisierte Versammlung musste ebenso abgesagt werden, wie die für den Herbst diesen Jahres ins Auge gefasste Veranstaltung, bei der die neue Justizsenatorin ihr Erscheinen zugesagt hatte. Wir haben uns angesichts der Risiken der Teilnahme dafür entschieden, nach Art. 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie die Mitgliederversammlung zunächst auszusetzen und hoffen, dass wir diese zeitnah im nächsten Jahr nachholen können.

Gleichwohl sind wir für Sie tätig geworden, nicht nur durch die Abgabe von Stellungnahmen zu diversen Gesetzgebungsvorhaben. Aktuell streiten wir erneut für die Zahlung einer amtsangemessenen Besoldung. Unseren Aufruf zur Einlegung von Widerspruch gegen die aktuelle Besoldungsmittelung haben Sie alle bereits erhalten. Der Hamburgische Richterverein ist entsetzt über das Vorgehen der Freien und Hansestadt Hamburg, welches nach unserer Auffassung einen klaren Wortbruch hinsichtlich der Gleichbehandlungszusage auch für die Folgejahre darstellt. Diesen werden wir nicht hinnehmen und uns weiter für eine amtsangemessene, verfassungsgemäße Besoldung einsetzen.

Sicher sind Ihnen die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt, welche für verschiedene Bundesländer positiv für die klagenden Richtervereine ausgingen. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Hamburg ebenfalls wegen verfassungsrechtlicher Bedenken

eine (beamtenrechtliche) Besoldungsklage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Der Hamburgische Richterverein betreibt zu diesem Thema derzeit drei Musterverfahren. Über die Entwicklung werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Anlässlich der laufenden Haushaltsberatungen hatten wir uns bereits mit der angehängten E-Mail sowohl an den ersten Bürgermeister als auch an den Finanzsenator gewandt, um schon im Vorfeld möglichen Überlegungen zu Einsparungen in der Justiz entgegenzuwirken.

Begonnen allerdings hatte das Jahr unspektakulär, aber ausgesprochen positiv mit unserem Malwettbewerb für die Kinder von Kolleginnen und Kollegen. Wir konnten uns über eine Fülle an sehr gelungenen Werken freuen und diese auch bei einem netten Kaffeetrinken in der Grundbuchhalle - eingeteilt in Altersgruppen - prämiieren. Das beigefügte Foto gibt einen ersten Eindruck.



Die Bilder sind zudem noch immer ausgestellt. Vielleicht haben Sie noch Zeit und Gelegenheit, die Gemälde in natura zu bewundern. Sie finden sie im Gebäude der Staatsanwaltschaft, Kaiser Wilhelm Straße 100, am gläsernen Treppenaufgang neben dem „Double Coffee“.

Ende des letzten Jahres war der Grund unseres Engagements weniger erfreulich. Die autonome Szene hatte angekündigt, vor dem Wohnhaus eines im Strafbereich tätigen Kollegen demonstrieren zu wollen. Der Hamburgische Richterverein hat dazu in verschiedenen Medien und durch eine Pressemitteilung deutlich Stellung genommen und dieses Verhalten als das eingeordnet, was es war: die versuchte Einflussnahme auf richterliche Entscheidungen durch Einschüchterung eines Kollegen.

Große Wellen geschlagen – nicht nur innerhalb der Hamburger Justiz – haben die Pläne der Justizbehörde, für die Staatsanwaltschaft doppelt besetzte Büros einzurichten. Ihnen ist der dazu formulierte offene Brief des Richtervereins (der in diesem Heft nochmals abgedruckt ist) bekannt. Wir haben uns – auch in persönlichen Gesprächen mit der Senatorin – intensiv und mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass der bisherige Standard an Einzelbüros gewahrt bleibt und einer derartigen Missachtung der staatsanwaltschaftlichen Position – welche nicht zuletzt umfangreiche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung haben dürfte – vehement entgegengewirkt. Wenngleich wir uns nicht im vollen Umfang durchsetzen konnten, wird die Justizbehörde nun weniger Fläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in Anspruch nehmen, so dass eine Reduzierung auf ca. ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Doppelzimmer erreicht wurde. Angesichts der davon noch immer betroffenen 34 Kolleginnen und Kollegen werden wir uns weiterhin für die der Würde des Amtes angemessene Unterbringung einsetzen.

Im letzten Jahr hatten wir zur Putzaktion für die Stolpersteine vor dem Ziviljustizgebäude aufgerufen und um Spenden für ein weiteres Opfer nationalsozialistischer Verfolgung – Hermann Falk – gebeten. Erfreulicherweise ist die zur Verlegung des Stolpersteins erforderliche Summe durch Spenden der Kolleginnen und Kollegen zusammengekommen und die Fertigung des Stolpersteins in die Wege geleitet. Wir werden Sie zur Verlegung gesondert einladen, sobald der Termin feststeht.

Die bereits vorhandenen Steine konnten wir zwar nicht wie im letzten Jahr in einer gemeinsamen Putzaktion pflegen, aber wir haben diese anlässlich der Reichspogromnacht würdig geschmückt. Für alle, die keine Gelegenheit hatten, sich einen persönlichen Eindruck zu machen, fügen wir ein Foto bei.



Der Richterverein hat zudem umfangreiche Gespräche mit der Spitze der Justizbehörde über diverse weitere Themen geführt – nicht zuletzt sei das Thema der Nachwuchsgewinnung genannt, zu dem wir in absehbarer Zeit ein konkretes Projekt vorstellen werden. Aber und gerade auch im Bereich der fortschreitenden Digitalisierung sind wir engagiert am Ball und haben mehrere Gespräche geführt. Die Justizbehörde hat angekündigt, durch erhebliche Haushaltsmittel die Möglichkeit des Verhandels per Video nahezu flächendeckend ermöglichen zu wollen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir hoffen, dass Sie gut durch diese Krisenzeiten kommen. Lassen Sie uns gern wissen, wenn Ihnen etwas am Herzen liegt. Wenngleich wir derzeit nicht so präsent vor Ort sein können, wie wir wollen – wir sind für Sie da.

Für die Vorweihnachtszeit und das anstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen von Herzen alles Gute. Natürlich vor allem Gesundheit!

Herzliche Grüße

für den Vorstand des Hamburgischen Richtervereins

Heike Hummelmeier

## **E-Mail des Hamburgischen Richtervereins anlässlich der Haushaltsberatungen**

*Die E-Mail ging wortgleich sowohl an den Ersten Bürgermeister Peter Tschentscher als auch an den Finanzsenator Andreas Dressel*

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Tschentscher,

bitte gestatten Sie mir, als Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins zu den anstehenden Haushaltsberatungen Stellung zu nehmen. Der Hamburgische Richterverein ist der Zusammenschluss der hamburgischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Wahrnehmung der Interessen der Rechtspflege und der Standesinteressen. Mit über 800 Mitgliedern sind wir bundesweit einer der Richtervereine mit der höchsten Organisationsdichte.

Die bevorstehenden Haushaltsplanungen erfüllen die Kolleginnen und Kollegen aus der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft mit großer Sorge, konkret die Befürchtung, dass Sparmaßnahmen zu Lasten der ohnehin überlasteten Gerichte und der Staatsanwaltschaft in Erwägung gezogen werden könnten.

Die Hamburger Justiz arbeitet seit Jahren am Limit des gerade noch Machbaren. Zwar sind in der jüngsten Vergangenheit erfreulicherweise Stellen geschaffen worden, diese führten aber keinesfalls zu einer nachhaltigen Entlastung der Justiz. Zum Teil nämlich wurden damit Einsparungen ausgeglichen, die in den Jahren zuvor auf dem Rücken der Justiz getätigt wurden – und die unter anderem dazu führten, dass Aufgaben nicht oder nicht in angemessener Zeit erledigt werden konnten, was sich nicht zuletzt an öffentlichkeitsrelevanten Haftentlassungen von Untersuchungshäftlingen zeigte. Zudem ist ein nicht unerheblicher Teil der geschaffenen Stellen unabweisbar erforderlich geworden, weil der Justiz – sei es durch den Gesetzgeber oder durch das Bundesverfassungsgericht – umfangreich neue Aufgaben zugewiesen worden. Beispielhaft sei die sogenannte „Fixierungs-Entscheidung“ des Bundesverfas-

sungsgerichts erwähnt, welche eine deutliche Ausweitung der richterlichen Bereitschaftsdienste nach sich zog.

Die im „Pakt für den Rechtsstaat“ verbürgte Verbesserung der Personalausstattung der Justiz ist nicht nachhaltig umgesetzt worden; die neu geschaffenen Stellen fangen lediglich die zusätzlichen Belastungen auf – und auch das nur teilweise.

Es werden zudem laufend umfangreiche Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die zu weiteren Belastungen der Kolleginnen und Kollegen führen werden - Erweiterungen im Sexualstrafrecht (erhöhter Schutz von minderjährigen Tatopfern), „Hate-Crime“ und der Gesetzentwurf für ein Verbandssanktionengesetz, um nur einige wenige zu nennen.

Die Hamburger Justiz steht vor großen Herausforderungen, von denen ebenfalls nur beispielhaft die umfangreich medial begleiteten G-20 Verfahren genannt werden sollen, deren Abarbeitung wegen ihres Umfangs und der rechtlich anspruchsvollen Probleme noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch die juristische Bewältigung der Corona-Pandemie führt bereits jetzt zu ganz gewichtigen zusätzlichen Belastungen, unter anderem durch ca. 1.000 laufende Ermittlungsverfahren wg. „Corona-Betrugstaten“.

Angesichts dieser Lage wäre es eine falsche Entscheidung, die Justiz erneut Sparmaßnahmen zu unterwerfen.

Die Konsequenz fehlender Finanzierung einer angemessenen Personalausstattung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wären fatal: Jede Stelleneinsparung führt unmittelbar dazu, dass Verfahren nur mit erheblicher Verzögerung begonnen und beendet werden können. Jede Stelleneinsparung hindert die Handlungsfähigkeit der Hamburger Justiz auf das Empfindlichste. Das ist nicht zuletzt mit Blick auf drohende Haftentlassungen nicht hinnehmbar, würde aber auch in anderen Gerichtsbereichen das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionsfähige Justiz nachhaltig schwächen.

Ich bitte daher ebenso höflich wie nachdrücklich darum, bei den anstehenden Haushalts-

planungen den Bereich der Justiz von Sparmaßnahmen auszunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Für den Hamburgischen Richterverein

Heike Hummelmeier

## **Offener Brief des Hamburgischen Richtervereins an die Justizsenatorin Anna Gallina**

Sehr geehrte Frau Senatorin Gallina,

der Hamburgische Richterverein nimmt die Interessen der Hamburger Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wahr und wendet sich heute mittels dieses offenen Briefes, den wir auch unseren Mitgliedern zur Kenntnis geben werden, mit folgendem Anliegen an Sie:

Die für das Jahresende 2020 vorgesehene Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft im 5. Stockwerk des Hauses Kaiser-Wilhelm-Straße 100 durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zur Abwendung eines dort bestehenden Raumproblems haben wir mit großem Erstaunen zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung dieser Planung hat unter Berücksichtigung der Raumbedarfe der neuen Hauptabteilungen I, II und VIII zur Folge, dass voraussichtlich Teile der Hauptabteilung IV (Jugend) in das Gebäude Gorch-Fock-Wall 15 umziehen müssen und in beiden Gebäuden Umsetzungen stattfinden werden, nach denen auch Vollzeitdezernentinnen und -dezernenten in Doppelzimmern untergebracht werden müssen. Dies sorgt für erheblichen Unmut bei den Kolleginnen und Kollegen.

Abgesehen davon, dass die Einrichtung von Doppelzimmern in Zeiten der Corona-Pandemie kaum nachvollziehbar ist und zumindest höhere Anforderungen des Arbeitsschutzes zu erfüllen sind, stellt diese Ent-

scheidung für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung dar und lässt negative Auswirkungen auf deren Arbeitszufriedenheit befürchten.

Jeder Umzug, egal ob er innerhalb eines Gebäudes oder zwischen Gebäuden erfolgt, ist zudem mit Reibungsverlusten verbunden, die im Anschluss durch überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz der Kolleginnen und Kollegen unter dann schlechteren Rahmenbedingungen ausgeglichen werden müssen.

Auch ist die Staatsanwaltschaft Organ der Strafrechtspflege. Der Hinweis darauf, dass in der „hamburgischen Verwaltung“ Doppelzimmer nicht unüblich seien, verfängt insoweit nicht. Die Tätigkeit einer Vollzeitdezernentin bzw. eines Vollzeitdezernenten bei der Staatsanwaltschaft unterscheidet sich grundlegend von anderen Aufgabenfeldern. Neben Aufgaben, für deren Wahrnehmung ein ruhiges Umfeld erforderlich ist, welches konzentriertes und fokussiertes Arbeiten ermöglicht, sind diverse persönliche und telefonische Gespräche mit Richterinnen und Richtern, Verteidigerinnen und Verteidigern und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Ausbildungsgespräche mit Referendarinnen und Referendaren zu führen. Hinzu kommt in der Hauptabteilung IV das Erfordernis, mit Jugendlichen und Heranwachsenden Ermahnungsgespräche durchzuführen. Diese vielfältigen Aufgabenstellungen können durch zwei VollzeitdezernentInnen in einem Dienstzimmer nicht in adäquater Weise wahrgenommen werden.

Der lapidare Hinweis auf die Unterbringung in der sonstigen „hamburgischen Verwaltung“ verkennt dies und lässt die oft beschworene Wertschätzung für die Arbeit der Staatsanwaltschaft vermissen. Es gilt, diese nicht nur in Reden und Statements hervorzuheben, sondern auch praktisch umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Situation im Bereich der Nachwuchsgewinnung wird durch die Unterbringung in Doppelzimmern das falsche Zeichen gesetzt. Die leistungsstarken Bewerber haben in der Regel die Auswahl zwischen mehreren Arbeitgebern und die Attraktivität des Arbeitsumfelds stellt bei der Entschei-

dung zwischen diesen einen entscheidenden Faktor dar.

Der Hamburgische Richterverein würde es daher begrüßen, wenn sich vor dem bereits geplanten erneuten Umzug der Staatsanwaltschaft in das Michaelisquartier im Frühjahr 2022 ein weiterer Umzug von Teilen der Staatsanwaltschaft verhindern ließe und eine anderweitige Übergangslösung gefunden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Hamburgischen Richterverein

Der Vorstand

Nicole Geffers

- Stellv. Vorsitzende –

*Anmerkung der Redaktion:* In nachfolgenden Gesprächen konnte der Hamburgische Richterverein eine Verbesserung der Situation erreichen. Näheres finden Sie im Bericht der der Vorsitzenden des Richtervereins Heike Hummelmeier (in diesem Heft).

## Nachruf auf Albrecht Mentz

Vor 25 Jahren berichteten unsere Mitteilungen<sup>1</sup> von einer formal mit Florett ausgetragenen kleinen Kontroverse zwischen dem Vorsitzenden des 3. OLG- Strafsenats Albrecht Mentz und dem gelegentlich etwas widerborstigen Hamburger Strafverteidiger Uwe Maeffert, der in leicht bemühtem Kanzleistil „*seiner Hoheit*“ ein abgrundtiefes Unverständnis für gewisse Gebühren-kürzungen nach § 99 BRAGeBO wortreich unterbreitet und mit „*Untertänigst Uwe Maeffert*“ schließt. Die Antwort kam prompt: „*Sehr geehrter, lieber junger Freund, nicht ohne innere Rührung und – offen gestanden – eine Prise Stolz haben wir Ihr mutiges Schreiben zur Kenntnis genommen, werden uns doch in ihm erstmalig der Respekt und die Anerkennung gezollt, die wir verdient zu haben glauben*“, um mit einer Einladung zum (berühmten) „Senatskaffee“ und einem freundlich klingenden „*vergelt's Gott! Ihr Albrecht Mentz*“ zu enden. Der Richter erinnert dabei freilich auch an den Beginn einer wechselseitigen „*Freundschaft*“ in den 70ern, die ihn schon als jungen Amtsrichter lehrte, sich nicht jede Rüpelei eines Anwalts gefallen zu lassen ...

Darf man die Erinnerung an unseren Kollegen Albrecht Mentz, der am 24. Juni 2020 im Alter von 82 Jahren gestorben ist, im Ton so lockerer Anekdoten beginnen? Ich bin mir sicher, dass derartiges ganz in seinem Sinne liegen würde, habe ich selbst ihn doch als ausgesprochen geist-, humorvoll und witzig erlebt und mir wiederholt sagen lassen, dass gerade seine ironische Schlagfertigkeit – bis ins Protokoll diktat hinein - ihm kollegiale Bewunderung und auf Verteidigers Seite jedenfalls Respekt eingetragen hat.

Sein Freund und Senatskollege Carsten Mohr hat in seiner laudatio auf Mentz bei dessen Verabschiedung in den Ruhestand im April 2003 den „*gewöhnungsbedürftigen Humor*“ des Jubilars eigens herausgestrichen, der schließlich über seine Einla-

<sup>1</sup> „Ironie und tiefere Bedeutung – Maeffert und Mentz“, MHR 4/1995 S. 7 ff.



derung „*Mentz letzter Gruß*“ gesetzt und der Erwartung Ausdruck gegeben hatte, er werde wohl Grabreden über sich ergehen lassen müssen – sicherlich mit dem Hintergedanken, dass sein *amtlicher* Tod auch jene Festredner, mit denen er nachhaltige Kontroversen ausgetragen hatte (was nicht wenige waren), ihn über den grünen Klee würden loben müssen – dem Spruch der alten Römer getreu „*de mortuis nihil nise bene*“ (über Tote nur Gutes!).

Soviel vorweg, um ein Richterleben zu beleuchten, das durch seine Verwobenheit in die politisch-gesellschaftlichen Zeitumstände besonders herausgefordert worden war und sich in ihnen profiliert und bewährt hat.

Aber zunächst hatte Mentz Strafrichter gar nicht werden, sondern amtsrichterlicher „Zivilist“ bleiben wollen; das hat er anlässlich seiner laudatio auf Wolfgang Schneider<sup>2</sup> aus Anlass von dessen Pensionierung ausgeplaudert, um fortzufahren, dass dessen Vorbild es gewesen sei, welches Interesse, ja Neigung und Liebe für das Strafrecht in ihm geweckt und damit über seinen beruflichen Weg entschieden habe<sup>3</sup>.

Diese neue Liebe wurde dann schon bald auf harte Proben gestellt, denn in den 60ern des letzten Jahrhunderts waren Gerichte für die APO („*außerparlamentarische Opposition*“) so etwas wie die Vorposten und Büttel einer reaktionären Staatsmacht - die Amtsrichter an vorderster Front, die sich mancher Beschimpfung, Beleidigung, Bedrohung und Pöbele erwehren, dabei dennoch schlüssige Ablehnungen vermeiden mussten. Das alles wollte gelernt sein, wobei auch der oben erwähnte Rechtsanwalt sich auf seine Art hervortat.

Sein erster Prozess, der über Hamburg hinaus Wellen schlug und zu dessen Zeit Mentz

<sup>2</sup> Vgl. zu ihm MHR 2/2020 S. 26: „*60 Jahre...*“

<sup>3</sup> Von Gustav Radbruch stammt das geprägte Wort, ein guter Jurist (gemeint ein Strafrichter) könne nur werden, wer es mit schlechtem Gewissen sei... so dass es als geradezu unerhörter Widerspruch anmuten konnte, wenn Wolfgang Schneider seinerzeit von sich selbst bekennt: „*Strafrichter – und fröhlich?*“ (DRiZ 1980, 26).

noch als Gerichtsassessor im Probejahr stand, war das Schmiedel-Verfahren vor dem Schöffengericht, in dem der Hamburger RA Kurt Groenewold die Verteidigung führte. Die Anklage gegen Günther Schmiedel, den die studentische APO (SDS) damals als Outsider und Edelproletarier an ihre Spitze geschoben hatte, lautete auf Rädelsführerschaft des schweren Landfriedensbruch u.a. Der Prozess wurde vom üblichen Getöse außerhalb des Saales und auch drinnen begleitet, wo der ständig hart geforderte Vorsitzende die Ordnung mit Entschiedenheit und den gebotenen Zwangsmitteln aufrecht erhielt. Seine Privatwohnung stand unter Polizeischutz, dessen Qualität glücklicherweise nie getestet werden musste. Das Urteil lautete schließlich auf 21 Monate Freiheitsstrafe, deren größerer Teil später unter die „Heinemann – Amnestie“ fiel, was Mentz für friedensdienlich und vernünftig hielt. Ein Intermezzo: Zur Prozesszeit besuchte Mentz eine Versammlung mit Helmut Schmidt auf der Wiese vor dem Bergedorfer Schloss. Dabei erkannten APO-Leute ihn als den verdammten Schmiedel-Richter; einer griff ihn an und schlug ihm die Brille aus dem Gesicht, so dass er hilflos und blind dastand. Nun aber widerfuhr ihm freundliche Hilfe eines jungen Mannes, der die Brille rettete und ihn aus dem Getümmel führte. Bemerkenswert: Diesen seinen Retter hatte Mentz zuvor einmal wegen grober Störung mit einer Ordnungsstrafe belegt und des Saales verwiesen. Was ihm nun blieb, war eine gerührte und dankbare Erinnerung an Nothilfe von unerwarteter Seite ...

Viele Jahre später (Anfang 1983) saß Mentz als Vorsitzender der Großen Strafkammer 27 vor und über *mir*. Ich war sein Zeuge und sollte ihm Auskunft geben über Motivation, Tonlage, Gestik und sonstige Unwägbarkeiten, die den Hamburger Rechtsanwalt Jürgen Rieger zu einer bestimmten üblen Passage in seinem (alsbald auch schriftlich vorgelegten) Plädoyer in meinem NSG-Verfahren gegen Arpad Wiegand – 1941 SS- und Polizeiführer des Distrikts Warschau – bewogen und angetrieben hatten. Hatte der seinen Mandanten verteidigen oder die



Juden des Ghettos beleidigen wollen? Weder die etwas komplexe Struktur des Falles noch Einzelheiten will ich hier schildern; ich hatte das früher in den MHR versucht<sup>4</sup>. Jedenfalls wurde Rieger von der Kammer Mentz wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt, der BGH hob auf, eine andere Kammer vernahm mich drei Jahre später erneut, und ich konnte mich nur wiederholen; auch das Landgericht wiederholte sich, verurteilte Rieger also erneut. Dann entschied der BGH den Fall selbst und sprach den Anwalt frei: Freiheit der Advokatur, auch für ein so fragwürdiges Mitglied des Standes wie hier!<sup>5</sup>.

Am 03. April 1989 wurde Albrecht Mentz Vorsitzender des 3. - des „politischen“ - Strafsenats am HansOLG - ein Amt, das er bis zu seiner Pensionierung vierzehn Jahre lang ausübte: in Zeiten also, die zunächst durch den deutschen Umbruch vom Herbst 1989 geprägt waren und dann vor allem durch „nine eleven“: die mörderischen Terrorangriffe auf die New Yorker Türme und das Pentagon am 11. September 2001. Die Haupttäter des Anschlags waren im Selbstmord geendet. Aber da war hier in Hamburg noch der 28-jähriger Marokkaner Mounir el Motassadeq, Freund des Haupttäters Mohammed Atta, der nun - als Organisator und Drahtzieher im Hintergrund - vor dem 3. Strafsenat angeklagt wurde.

Das weltweite öffentliche Interesse an diesem Verfahren war überwältigend, woran auch Carsten Mohr in seiner eingangs erwähnten *laudatio* erinnert: Die Hamburger Obrigkeit habe dem Vorsitzenden Albrecht Mentz zugemutet, für den Prozess mit Mann und Maus ins CCH umzuziehen, und habe dessen beharrliche Weigerung mit dem Vor-

<sup>4</sup> MHR 1/2000, 29 ff.

<sup>5</sup> RA Jürgen Rieger hatte sich zum Neonazi *comme il faut* entwickelt. Dem begreiflichen Widerwillen gegen ihn und seine Gedenkzüge zum Grabe Rudolf Hess' in Wunsiedel war letztlich die Novelle des § 130 Abs.(4) StGB geschuldet und dessen - rechtlich problematische - Billigung durch das BVerfG am 04.11.2009; da war allerdings der Beschwerdeführer Rieger schon gestorben.

wurf quittiert: „*Sie gefährden die Olympia-Bewerbung Hamburgs!*“. Nachdem der Vorsitzende das Verfahren mit ruhiger Hand und starken Nerven lege artis zuende gebracht hatte, hätte er im Lob aus dem Rathaus baden können, wenn ihm daran im geringsten gelegen gewesen wäre...

Natürlich wäre zuvor über Substanz und Verlauf dieses besonderen Verfahrens viel zu berichten; aber dafür ist hier kein Platz; auch wären die Senatskollegen von damals dazu viel besser berufen als ich. Nur *ein* Detail möchte ich herausheben, weil es die politische Verflechtung zeigt, in welche ein Rechtsverfahren in bewegter Zeit hinein gezogen werden kann: Ein Mann namens Ramzi Binalshibh, der im dringenden Verdacht stand, der Logistiker der Hamburger Terrorzelle gewesen zu sein, also ein wichtiger Zeuge, befand sich im Gewahrsam der Amerikaner. Die US- Behörden weigerten sich strikt und wiederholt, ihn dem Hamburger Gericht als Zeugen zur Verfügung zu stellen oder ihn in Amerika vernehmen zu lassen. Da aber der Senat – dessen Vorsitzendem seine baldige Pensionierung winkte - auch ohne ihn genügend Beweismittel hatte, verurteilte er den Anklagten zu einer langjährigen Freiheitsstrafe. Dann allerdings hob der BGH auf Revision das Urteil auf mit der verwunderlichen Begründung, der Senat habe, indem er Binalship nicht gehört habe, seine Beweismittel nicht ausgeschöpft, und verwies den Fall nach Hamburg zurück. Hatte man in Karlsruhe die Akten nicht gelesen, in denen die o.e. fruchtlosen Versuche klar und wiederholt dokumentiert waren? Des Rätsels Lösung: hohe Politik! Der BGH-Senat war über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Amerikaner verärgert und wollte denen die Konsequenzen dieser Haltung unter die Nase reiben. Später wurde der Fall in Hamburg noch einmal verhandelt - mit gleichem Resultat wie zuvor, wieder ohne den unerreichbaren Zeugen. Das nahm der BGH jetzt ohne Murren hin<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Im September 2017 traf ich beim „Nordkolleg“ Rendsburg den früheren Präsidenten des (für Hamburg zuständigen) 5. BGH-Strafsenats (und späteren BGH-Präsidenten) Klaus Tolksdorf, der über „Straf-

Der Fall der Mauer im Herbst 1989 – als deutsches und im weiteren Sinne als Weltereignis, das bislang starre Verhältnisse verflüssigte – warf auch der Justiz ganz ungewohnte neue Fälle zu:

1977 – im wilden Herbst der RAF – war die Lufthansamaschine „Landshut“ von einem Terrorkommando mit Geiseln an Bord entführt worden; die Täter hatten den Flugzeugführer Schumann erschossen und den Ko-Piloten gezwungen, nach wildem Irrflug letztlich in Mogadischu/Somalia zu landen. Dort wurden die Geiseln in einer dramatischen Aktion der eilends eingeflogenen deutschen GSG 9 befreit, drei der Entführer dabei erschossen, so dass nur eine Frau - Souhaila Andrawes - als vierte verletzt überlebte, die später in Norwegen ihre Zuflucht fand. Die RAF-Häftlinge Raspe, Ensslin und Baader, deren Freilassung durch die Entführung hatte erpresst werden sollen, begingen in Stuttgart - Stammheim Selbstmord. Viele Jahre später – im Herbst 1996 – wurde in Hamburg vor dem Mentzschen Senat verhandelt, was insoweit noch zu tun blieb: der Prozess gegen Souhaila Andrawes, die nach zügiger Verhandlung wegen Mordes u.a. zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Auch hier schon war das öffentliche Interesse am Verfahren überwältigend, die Anforderung an die Leitungsqualitäten des Vorsitzenden ungewöhnlich gewesen. Aber es war im Rückblick doch wohl nur ein moderates Vortraining gewesen auf den oben erwähnten Fall Motasadeq ...

Es war eine weitere Folge des Umbruchs vom Herbst 1989, dass nun auch Handlungen ehemaliger Mitarbeiter des DDR-Geheimdienstes nach westdeutschem Strafrecht zu prüfen und gegebenenfalls abzuurteilen waren, was natürlich dann besonders interessant war, wenn diese Leute in der alten Bundesrepublik im Verborgenen aktiv

---

*recht und Literatur*“ referierte. Albrecht Mentz kannte er gut und wertschätzte ihn hoch; auf den o.g. Fall angesprochen, verhehlte er nicht, dass die Motive der seinerzeitigen Urteilsaufhebung in Sachen Motasadeq etwas „komplex“ gewesen seien ...; ich solle die Mentzens doch herzlich grüßen ....

gewesen waren. Auch damit bekam unser 3. Strafsenat wiederholt zu tun. Darüber zu berichten, ist hier kein Platz. Nur an einen Fall möchte ich erinnern, der seinerzeit besonders in Hamburg für Schlagzeilen gesorgt hatte und in aller Munde war: Nach der Wende geriet ein langjähriges CDU-Bürgerschaftsmitglied namens Gerd Löffler - EDV-Experte, Lehrkraft an der Bundeswehrhochschule u.a.m., sozusagen ein politischer „insider“ - in den Verdacht, von 1974-1989 unter dem Decknamen „Händler“ für den militärischen Geheimdienst der DDR gearbeitet zu haben. Im November 1990 wurde Löffler verhaftet, aber gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,-- DM verschont, die freilich verfiel, nachdem er sich 1991 nach Österreich abgesetzt hatte. Bei der Erledigung von Zollformalitäten an der österreichisch-bayerischen Grenze fiel er im Sommer 1994 in die Hände deutscher Ermittler, die ihn nach Hamburg brachten, wo alsbald die Hauptverhandlung vor dem Mentzschen Strafsenat begann, die schon Ende November 1994 mit der Verurteilung Löfflers zu 2 ½ Jahren wegen Geheimdienstlicher Agententätigkeit endete. Die - weniger materiellrechtlich als verfahrensrechtlich komplizierte - Entscheidung wurde später rechtskräftig<sup>7</sup>, es liegt auf der Hand, dass Führung und Regie dieser Verhandlung an den Senatsvorsitzenden wieder höchste Ansprüche stellte.

Im März 2003, bei einem gemeinsamen Spaziergang an der Alster, versuchte Uwe Bahnsen dem vor der Pensionierung stehenden Albrecht Mentz eine Art Resumee seines Berufslebens zu entlocken. Daraus wurde nichts Gewaltiges, gar rechtspolitisch Wegweisendes; aber etwas in seiner Bescheidenheit Besseres: *„Was mich erfüllt, ist ein Gefühl der Genugtuung, weil ich hoffe, am Ende meiner Berufslaufbahn sagen zu dürfen, mich um beide – die Rechtsordnung und*

---

<sup>7</sup> Zum Fall siehe auch Wikipedia: „Dr. Gerd Löffler (Politiker 1939)“. Löfflers Festnahme im deutsch-österreichischen Grenzgebiet hatte zeitweise zur Verstimmung zwischen beiden Staaten geführt. Löffler wurde 1995 vorzeitig aus der Hamburger Haft entlassen und zog sich nach Österreich zurück, wo er seit 2008 als Wissenschaftshistoriker tätig ist.

*den Grundwert der Gerechtigkeit – bemüht zu haben“.*

So wird uns der Kollege Albrecht Mentz noch lange in Erinnerung bleiben.

*Günter Bertram*

## Aus der Rechtsprechung

**Dem Angeklagten wurde ausreichend Gelegenheit zum letzten Wort gegeben, wenn er nach zehn Tagen Beweisaufnahme fünf Tage lang Ausführungen zu seiner Verteidigung machen konnte. Ein Entzug des letzten Wortes durch den Vorsitzenden ist nach mehrmaligen erfolglosen Ermahnungen, dass seine Ausführungen Wiederholungen und Weitschweifigkeiten enthalten, und Fristsetzung zur Beendigung seiner Ausführungen zulässig.**

BGH, Beschluss vom 27.05.2020 – 5 StR 166/20

### Zum Sachverhalt:

Das LG Hamburg hatte den Angeklagten durch Urteil vom 07.10.2019 wegen schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord, versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge, gefährlicher Körperverletzung und mehreren Verstößen gegen das Waffengesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten hat der BGH als unbegründet verworfen.

### Aus den Gründen:

„Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

1. (...)
2. Dem Angeklagten wurde ausreichende Gelegenheit zum letzten Wort (§ 258 StPO) gegeben.

Nach zehn Tagen Beweisaufnahme konnte er fünf Tage lang Ausführungen zu seiner Verteidigung machen. Dass er durch die Vorsitzende dabei 31 mal darauf hingewiesen wurde, dass seine Ausführungen Wiederholungen und Weitschweifigkeiten enthalten, und ihm schließlich eine Frist zur Beendigung seiner Ausführungen gesetzt wurde, lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Denn ein Vorsitzender darf nach § 238 Abs. 1 StPO einschreiten, wenn sich die Ausführungen des Angeklagten in seinem letzten Wort mit nicht zur Sache gehörenden Umständen befassen, fortwährende Wiederholungen oder andere unnütze Weitschweifigkeiten enthalten oder sonst einen Missbrauch seines letzten Wortes darstellen (BGH, Urteil vom 9. Januar 1953 - 1 StR 623/52, BGHSt 3, 368, 369). Nach mehrmaligen erfolglosen Ermahnungen ist auch der Entzug des letzten Wortes möglich (vgl. KK-StPO/Ott, 8. Aufl., § 258 Rn. 21; Meyer-Goßner/Schmitt, 63. Aufl., § 258 Rn. 26 jeweils mwN).“

### Praxishinweis:

Nach § 258 Abs. 3 StPO gebührt dem Angeklagten nach den Schlussvorträgen das letzte Wort. Das letzte Wort ist ein höchstpersönliches Recht des Angeklagten, das nicht übertragbar ist; der Verteidiger kann daher für den abwesenden Angeklagten zwar den Schlussvortrag halten, nicht aber auch noch das letzte Wort ergreifen. Sinn und Zweck des Rechts auf Gewährung des letzten Wortes liegt darin, dem Angeklagten zu ermöglichen, sich als Letzter persönlich zu äußern und damit noch im letzten Augenblick, unmittelbar vor der Urteilsberatung, zu dem gesamten entscheidungserheblichen Prozessstoff Stellung nehmen und dabei seinen Standpunkt verdeutlichen sowie für ihn günstige Umstände darlegen zu können (Ott in: KK-StPO, 8. Auflage 2019, § 258 Rn 14 m.w.N.). Der besondere Stellenwert des letzten Wortes zeigt sich in diesem Zusammenhang auch an Folgendem: Das Recht, als Letzter noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen, gilt zwar nach der Natur der Sache nicht im Verhältnis zu den Mitangeklagten - es können naturgemäß nicht alle gleichzeitig das letzte Wort haben -, wobei

aber bedeutsame Ausführungen eines Mitangeklagten in dessen letzten Wort unter Umständen eine prozessuale Pflicht des Gerichts zur Wiedereröffnung der Verhandlung herbeiführen können. Das Recht des Angeklagten, als Letzter noch etwas zu seiner Verteidigung anführen zu können, besteht nicht nur, wenn der Staatsanwalt oder der Nebenkläger erwidert haben, sondern selbst dann, wenn sein Verteidiger für ihn gesprochen hat. Dies gilt erst recht, wenn nach dem Angeklagten der Verteidiger eines Mitangeklagten Ausführungen gemacht hat (BGH NStZ 2003, 382).

Auch bei einem Angeklagten, der zuvor nach § 231b StPO wegen ordnungswidrigen Benehmens ausgeschlossen worden war, muss in aller Regel der Versuch gemacht werden, ihn für die Gewährung des letzten Wortes wieder hinzuzuziehen. Ein von vornherein aussichtslos erscheinender Versuch ist im Hinblick auf die Ordnung der Verhandlung und das Ansehen des Gerichts nicht erforderlich. Bei der hierbei anzustellenden Abwägung hat das Gericht einerseits das hohe Gewicht des Rechts auf ein letztes Wort sowie den Umstand zu berücksichtigen, dass dieses Recht nicht lediglich zum Zweck der Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens abgeschnitten werden darf. Andererseits kommt auch dem Umstand besonderes Gewicht zu, ob das ungebührliche Verhalten auf einem vorübergehenden und letztlich noch nachvollziehbaren Verlust der Beherrschung angesichts in der Hauptverhandlung neu aufgetretener Umstände beruht oder ob ihm für jeden unbefangenen Dritten sofort erkennbar die auf zukünftige Störungen deutende Absicht innewohnt, Ansehen und Würde des Gerichts zu beeinträchtigen (BGH NJW 2005, 2466, 2469 m.w.N. [Fall *Zantop*]).

Wie jedes prozessuale Recht, so kann auch das Recht des letzten Wortes missbraucht werden, wie der vorliegende Fall aus Hamburg eindrucksvoll zeigt. Nach einer an 10 Verhandlungstagen durchgeführten Beweisaufnahme erhielt der Angeklagte *Michael Jauernik* das letzte Wort, von dem er sodann ausgiebig Gebrauch machte, was weitere 5 Verhandlungstage in Anspruch nahm, bevor

am 07.10.2019 – endlich – das Urteil verkündet werden konnte. Die Kammervorsitzende wurde später in der Presse mit den Worten zitiert, nur fünf Prozent der Äußerungen *Jauerniks* seien im Rahmen seines letzten Wortes zulässig gewesen (Bettina Mittelacher: Der Bankräuber kommt wohl nie wieder frei, in: Hamburger Abendblatt vom 08.10.2019; Martin Jenssen: Zwölfeinhalb Jahre Haft für redseligen Bankräuber, in: Die Welt vom 08.10.2019).

Kommt es zu solchen Auswüchsen, stellt sich die Frage, wie hierauf prozessordnungsgemäß zu reagieren ist, ohne die Rechte des Angeklagten unzulässig zu beschneiden. Im Ausgangspunkt ist dem Angeklagten bei seinem letzten Wort weitgehende Verteidigungsfreiheit zu ermöglichen (BGHSt 9, 77, 79). Ob er sich seinem Verteidiger anschließt oder selbst noch zu seinem Fall, dem Beweisergebnis, der Straffrage oder anderen Aspekten kurz oder ausführlich Stellung nimmt, ist seine Sache (Seibert MDR 1964, 471).

Auch in der Gestaltung seines letzten Wortes ist der Angeklagte grundsätzlich frei. So darf er seinen Schlussvortrag schriftlich ausarbeiten, und es ist rechtsfehlerhaft, wenn der Vorsitzende dem Angeklagten, der bei seinem letzten Wort diesen zuvor erstellten Entwurf zum Vorlesen benutzen will, diesem das Vorlesen von vornherein untersagt, zumal einem Angeklagten in den meisten Fällen nicht die gerichtliche Erfahrung und Sprachgewandtheit wie dem Anklagevertreter und dem Verteidiger zur Verfügung stehen (BGHSt 3, 368, 369). Etwas anderes gilt dann, wenn der Angeklagte zunächst mündliche Ausführungen gemacht hat, sodann sein schriftlich vorbereitetes Schlusswort verliest und erkennbar ist, dass das verwendete Manuskript, wenn auch vielleicht in breiteren Darlegungen und weitschweifiger Form, nur das enthält, was der Angeklagte schon vorher mündlich vorgetragen hatte (BGH MDR 1964, 72).

Muss man bei dem Angeklagten bei Form und Inhalt des letzten Wortes hiernach zwar einen recht großzügigen Maßstab anlegen, so heißt das nicht, dass der Angeklagte ins-

besondere die Dauer seines letzten Wortes allein in der Hand hätte. Zwar ist es nicht zulässig, die Redezeit des Angeklagten für sein Schlusswort von vornherein zu begrenzen. Schließlich ist nicht vorauszusehen, was der Angeklagte noch zu seiner Verteidigung vorzubringen hat und welche Zeit er hierfür benötigt (so bereits RGSt 64, 57, 58). Ebenso ist jedoch anerkannt, dass eine Entziehung des letzten Wortes zulässig ist, wenn der Angeklagte auch nach wiederholten Ermahnungen Ausführungen macht, die nicht zur Sache gehören und nicht für seine Verteidigung bestimmt sind, oder er sich ständig wiederholt, auch wenn man bei ihm im Vergleich zu den professionellen Verfahrensbeteiligten einen deutlich großzügigeren Maßstab wird anlegen müssen (Ott in: KK-StPO, a.a.O., § 258 Rn 21; Stuckenberg in: LR-StPO, 26. Auflage 2013, § 258 Rn 51; jeweils m.w.N.). Dass hiernach im vorliegenden Fall ein Missbrauch des Schlussworts durch den Angeklagten *Jauernik* vorlag, der einen Entzug des Worts durch die Vorsitzende geradezu gebot, ist nach den Gründen des Beschlusses des BGH mehr als deutlich.

*Carsten Rinio*

**Liegt aufgrund der Höhe der gegen den Angeklagten verhängten Strafe ein Fall der Annahmeverufung im Sinne des § 313 Abs. 1 StPO vor und soll gegen das Urteil das Rechtsmittel der Sprungrevision nach § 335 Abs. 1 StPO eingelegt werden, ist zunächst das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Nur bei Annahme und damit Zulässigkeit der Berufung ist auch die Sprungrevision zulässig.**

OLG Hamm, Beschluss vom 02.04.2020 – 5 RVs 19/20

#### **Zum Sachverhalt:**

Das AG Meschede hatte den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 14.10.2019 zunächst „Rechtsmit-

tel“ eingelegt. Dieses hat er sodann mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 20.12.2019 als „Sprungrevision“ bezeichnet. Diese hat er mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts ohne weitere Ausführungen begründet. Das OLG Hamm verwarf die Revision als unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO).

#### **Aus den Gründen:**

„Vorliegend ist der Angeklagte zu einer Geldstrafe von lediglich 15 Tagessätzen verurteilt worden. Aufgrund der Anzahl der verhängten Tagessätze würde es sich - sofern der Angeklagte das Rechtsmittel der Berufung gewählt hätte - um eine sogenannte Annahmeverufung i. S. d. § 313 StPO handeln. Die Berufung wäre dementsprechend nur zulässig, wenn sie vom Berufungsgericht angenommen wird.

Ist in einem solchen Fall beabsichtigt, vom Rechtsmittel der Sprungrevision Gebrauch zu machen, ist zunächst das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Nur wenn diese angenommen wird, ist sie auch zulässig. Andernfalls liegt eine unzulässige Berufung vor, die nach § 335 Abs. 1 StPO auch das Rechtsmittel der Revision ausschließt. Denn nur ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden (vgl. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 335 Rn. 21 und 22 m. w. N.).

Der Senat schließt sich hier der von Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., vertretenen Auffassung an. Es ist sachgerecht, die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Sprungrevision von der vorherigen Annahme der Berufung abhängig zu machen. Eine in jedem Fall zulässige Revision würde dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 betreffend die Vorschrift des § 313 StPO zuwider laufen. Zudem hätte es ansonsten der jeweilige Rechtsmittelgegner in der Hand, durch Einlegung der Berufung eine annahmefreie Sprungrevision zu einer annahmepflichtigen Berufung zu machen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O.).

Von daher ist zunächst Berufung einzulegen, nach deren Annahme der Übergang zur Revision erklärt werden kann, wobei ggf. bei Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Vorliegend ist vom Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts zunächst lediglich „Rechtsmittel“ eingelegt worden, das dann mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 20. Dezember 2019 als „Sprungrevision“ bezeichnet worden ist. Die Einlegung einer Berufung, über deren Annahme nach § 313 Abs. 2 StPO hätte entschieden werden können, ist unterblieben.“

### **Praxishinweis:**

Nach dem durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I, S. 50) mit Wirkung vom 01.03.1993 eingeführten § 313 Abs. 1 StPO ist die Berufung bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen, einer entsprechenden Verwarnung mit Strafvorbehalt oder zu einer Geldbuße nur zulässig, wenn sie vom Landgericht angenommen wird. Die Berufung wird dabei nach § 313 Abs. 2 StPO angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist, anderenfalls wird sie als unzulässig verworfen. Seit jeher ist umstritten, ob in diesen Fällen anstelle von Berufung sogleich nach § 335 Abs. 1 StPO eine (annahmefreie) Sprungrevision eingelegt werden kann oder ob es zuvor der Einlegung und Zulassung der Berufung bedarf.

Nach der in der Rechtsprechung bisher nahezu einhellig sowie in Teilen des juristischen Schrifttums vertretenen Ansicht kommt es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Sprungrevision nicht darauf an, ob eine Berufung nach § 313 Abs. 2 StPO hätte angenommen werden können.

Vor Einführung des § 313 StPO, so wird argumentiert, habe die Zulässigkeit der Sprungrevision nur die Zulässigkeit der Berufung im Sinne des § 312 StPO vorausgesetzt. In dieser Bestimmung bezeichne der Begriff der Zulässigkeit ebenso wie in den §§ 333 und 335 StPO nur die gesetzlich ein-

geräumte Möglichkeit eines bestimmten Rechtsmittels gegen eine richterliche Entscheidung (Statthaftigkeit), so dass nach der bisherigen Gesetzeslage durch § 335 StPO die Möglichkeit eröffnet worden sei, Strafurteile der Amtsgerichte statt mit Berufung sogleich mit Revision anzufechten. Die Sprungrevision sollte der Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen dienen, in denen es - unabhängig von der Schwere des Unrechts - nur auf die Klärung von Rechtsfragen ankam. Schon dieser gesetzgeberischen Absicht würde es widersprechen, wenn im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 335 StPO nunmehr in eine nach § 313 Abs. 2 StPO erforderliche, sachliche Prüfung der offensichtlichen Unbegründetheit einer Berufung eingetreten werden müsste.

Darüber hinaus sei Anliegen der Einfügung des § 313 StPO gerade das Bestreben gewesen, die Rechtspflege zu entlasten. Nach der Vorstellung der Verfasser des Entwurfs des Rechtspflegeentlastungsgesetzes sollte als „zentrale Verfahrensvereinfachung“ und „Straffung des Rechtsmittelzuges in der Strafgerichtsbarkeit“ das Institut der Sprungrevision abgeschafft werden. Zwar sei dies nicht durchsetzbar gewesen, aber es bestehe kein Anhalt für einen gesetzgeberischen Willen, das Prüfungsverfahren bei der Sprungrevision in Bagatellsachen um den Prüfungsschritt zu erweitern, den § 313 Abs. 2 StPO dem Berufungsrichter zur eventuellen Vermeidung einer Hauptverhandlung auferlege. Würde man dem Verurteilten, der die ihm nachteilige Entscheidung nur auf materiell-rechtliche Fehler oder Verfahrensverstöße überprüfen lassen wolle, auferlegen, zunächst Berufung einzulegen, würde dieser – statt wie bisher eine – eine weitere vorgeschaltete Instanz in Anspruch nehmen müssen. Dies würde der auch der jetzigen Gesetzesfassung zugrunde liegenden Zielsetzung der Entlastung der Justiz entgegenwirken.

Auch von der Eigenart des Revisionsverfahrens her spreche nichts dafür, das Wort "zulässig" in § 335 StPO über seinen bisherigen Bezug auf § 312 StPO hinaus auf die Regelung in § 313 Abs. 1 und 2 StPO zu erstre-

cken. Der in den Fällen der Berufungseinlegung befasste Tatrichter treffe seine Entscheidung über die Annahme der Berufung nach umfassender Prüfung des Ersturteils, aber auch des gesamten weiteren Akteninhalts. Demgegenüber habe das Revisionsgericht im Rahmen der sachlich-rechtlichen Überprüfung eines Urteils keinen Zugang zum weiteren Akteninhalt. Die Formerfordernisse für die Revisionseinlegung (§§ 344, 345 StPO) würden der Überprüfbarkeit des Urteils Grenzen setzen. Während der Berufungsrichter auch die sachliche Richtigkeit der Feststellungen der ersten Instanz prüfen dürfe, sei das Revisionsgericht auf die Prüfung rechtlicher Fehler beschränkt. Würde man in wörtlicher Auslegung den Begriff "zulässig" in § 335 StPO mit dem in § 313 Abs. 1 und 2 StPO gleichsetzen, würde die verfahrensrechtliche Eigenart von Berufung und Revision dazu führen, dass die Prüfung der Zulässigkeit der Sprungrevision sich auf einen Gegenstand bezöge, der der Begründetheitsprüfung der Revision gar nicht zugänglich wäre. Es erscheine nicht sinnvoll, wenn das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil mit der Begründung bejahte, die - nicht eingelegte - Berufung wäre nicht offensichtlich unbegründet und deshalb anzunehmen gewesen, dann aber die Revision mangels Rechtsfehlers als - möglicherweise sogar offensichtlich - unbegründet verwerfen müsste.

Eine zutreffende Bewertung der Gesetzesänderung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz führe daher dazu, dass in Bagatellfällen lediglich die zweite Tatsacheninstanz durch das Institut der Annahme der Berufung eingeschränkt worden, die Sprungrevision von dieser Regelung aber nicht betroffen sei. Das Gesetz habe § 335 StPO unangetastet gelassen und die Anwendung und Auslegung dieser Regelung inhaltlich nicht verändert. Die Begriff der „Zulässigkeit“ in § 335 Abs. 1 StPO bedeute daher wie im bisherigen Recht auch nicht die Erfüllung spezieller Zulässigkeitsvoraussetzungen, sondern nur eine „Statthaftigkeit“ im Sinne allgemeiner Anfechtbarkeit, wie sie auch in anderen Vorschriften (§§ 296, 312,

333 StPO) verstanden werde. Dem Revisionsgericht stehe zur Bewältigung offensichtlich nicht begründeter Revisionen ohnehin der Weg nach § 349 Abs. 2 StPO offen (BayObLG StV 1993, 572; OLG Karlsruhe StV 1994, 292; OLG Zweibrücken StV 1994, 119, 120 f.; OLG Dresden BeckRS 2015, 17473, Rn 8; OLG Hamm NSTZ 2011, 42, 43; Siegismund/Wickern, wistra 1993, 81, 89; Feuerhelm, StV 1997, 99, 102; Gericke in: KK-StPO, 8. Auflage 2019, § 335 Rn 16).

Demgegenüber ist ein anderer Teil des Schrifttums der Auffassung, es müsse zunächst Berufung eingelegt und vom Landgericht angenommen werden, weil die Revision sonst nach § 335 Abs. 1 StPO wegen der Regelung des § 313 Abs. 1 StPO nicht zulässig sei; erst nach der Annahme der Berufung könne zur Revision übergegangen werden.

Hierbei wird argumentiert, zwar könne dem Revisionsgericht tatsächlich nicht zugemutet werden, im Rahmen der Revision vorab die Zulässigkeit der Berufung zu überprüfen. Diese Erwägung treffe jedoch die Problematik nicht. Natürlich könne die Vorschrift des § 313 StPO nur für das Berufungsgericht gelten. Fraglich sei aber, ob nicht zunächst das Berufungsgericht die Berufung angenommen haben müsse. Schließlich bestimme § 335 Abs. 1 StPO, dass nur ein solches Urteil mit der Sprungrevision angefochten werden könne, gegen das Berufung „zulässig“ sei. Die Frage laute demnach, ob das Wort „zulässig“ in § 313 Abs. 1 StPO dieselbe Bedeutung habe wie in § 335 Abs. 1 StPO oder ob trotz desselben Wortlautes etwas anderes gemeint sei. Angesichts des identischen Gesetzeswortlauts könne die Bedeutung nur dieselbe sein. Im Übrigen würde es dem Grundgedanken des Rechtspflegeentlastungsgesetzes widersprechen, in Bagatellverfahren die Berufung zwar einzuschränken, gleichwohl aber die (Sprung-) Revision uneingeschränkt bestehen zu lassen. Sollten nämlich die Landgerichte an die Voraussetzung, dass die Berufung nicht „offensichtlich unbegründet“ im Sinne des § 313 Abs. 2 StPO sein dürfe, sehr hohe Anforderungen stellen, so könnte dies dazu führen,



dass statt Berufung in Fällen der Bagatellkriminalität stets Revision eingelegt werde; unter dem Strich wäre damit die Entlastung der Landgerichte mit einer höheren Belastung der Amtsgerichte (die dann stets „revisions-sichere“ Urteile verfassen müssten) und der Oberlandesgerichte erkauft, was ein wenig einleuchtendes Ergebnis sei. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Annahmeverufung ergebe sich nichts anderes. Zwar sei im Gesetzgebungsverfahren die gänzliche Abschaffung der Sprungrevision abgelehnt worden, jedoch sei das Verhältnis von Annahmeverufung und Sprungrevision nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens gewesen. Vielmehr sei die Frage dort nicht erörtert, sondern schlicht übersehen worden.

Außerdem würde sich dann, wenn Sprungrevision und Annahmeverufung nebeneinander zugelassen werden würden, eine Merkwürdigkeit ergeben: Lege in Bagatellfällen ein Rechtsmittelführer Berufung, ein anderer (Sprung-) Revision ein, so werde die Revision nach § 335 Abs. 3 Satz 1 StPO, falls die Berufung zulässig ist, als Berufung behandelt. Dann stelle sich die Frage, ob die Sprungrevision – trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 StPO – als eine im Gegensatz zu der vom anderen Rechtsmittelführer eingelegten annahmepflichtigen Berufung als annahmefrei zu behandeln sei, sich also die Annahmefreiheit der Sprungrevision nun im Berufungsverfahren fortsetze, oder ob die nach § 335 Abs. 3 Satz 1 StPO als Berufung zu behandelnde Sprungrevision jetzt auch der Annahme bedürfe. Richtig könne nur letzteres sein, da die nach § 335 Abs. 3 Satz 1 StPO umgewandelte Revision nach der Umwandlung voll den Regeln über das Berufungsverfahren folge. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Gegner desjenigen, der Sprungrevision eingelegt hat, es in der Hand hätte, durch Einlegung von Berufung aus der annahmefreien Sprungrevision eine annahmepflichtige Berufung zu machen. Die Frage, ob eine Berufung annahmefrei oder annahmepflichtig ist, könne aber schwerlich von einer Entscheidung eines Rechtsmittelführers abhängig gemacht werden, denn dies sei eine gesetz-

geberische Wertung, die nicht vom Verhalten der Prozessbeteiligten abhängen dürfe. Dagegen könne auch nicht eingewendet werden, das sei im Fall des § 335 Abs. 3 StPO immer so, denn im Regelfall erfahre der Rechtsmittelführer durch die Behandlung seiner Revision als Berufung keinen Nachteil, weil die Berufung das umfassendere Rechtsmittel sei. Hier würden seine Rechte aber durch eine Nichtannahme der als Berufung zu behandelnden Revision erheblich verkürzt werden (ausführlich Meyer-Goßner, NStZ 1998, 19 und NJW 2003, 1369; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 335 Rn 21; ebenso im Ergebnis Ostendorf, ZRP 1994, 335, 338; Scheffler, GA 1995, 449, 455; Pfeiffer, StPO, 5. Auflage 2005, § 335 Rn 5; Paul in: KK-StPO, a.a.O., § 313 Rn 4).

Das *OLG Hamm* hat sich nunmehr – soweit ersichtlich, als erstes Obergericht – der zweiten dargestellten Auffassung angeschlossen. Ob dies eine Einzelmeinung in der Rechtsprechung bleibt oder ob andere Gerichte dieser Ansicht ebenfalls folgen, wird sich zeigen müssen.

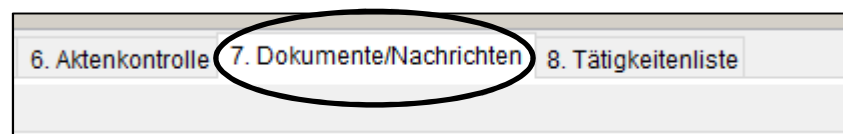
*Carsten Rinio*

## Auf dem Weg zur elektronischen Akte

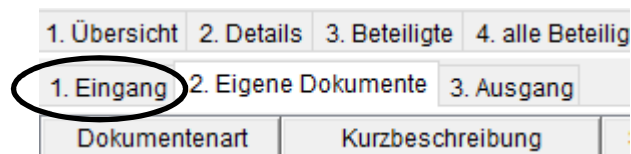
Die Einführung der elektronischen Akte nähert sich langsam, aber sicher. Am Landgericht Hamburg laufen bereits erste Pilotierungen.

Einen – wenn auch kleinen – Vorgeschmack auf die elektronische Akte bietet aber schon heute das Programm „Forumstar“. Es gibt in Forumstar die Möglichkeit, sich Anwaltsschriftsätze anzeigen zu lassen, die auf elektronischem Weg übermittelt worden sind. Aus diesen Schriftsätzen lassen sich dann einzelne Passagen herauskopieren und etwa in Notizen oder auch einen Urteilsentwurf hineinkopieren. Dieser Artikel zeigt, wie es geht:

1) Man ruft in Forumstar die gewünschte Akte auf und klickt auf den Reiter „Dokumente/ Nachrichten“. Das ist der Reiter, unter dem auch die Dokumente zu finden sind, die man selbst erstellt hat (wie z. B. Urteile, Beschlüsse und Verfügungen).



2) Dort gibt es den Unterreiter „Eingang“. Unter diesem Unterreiter findet man die elektronischen Eingänge.



3) Klickt man auf den Unterreiter „Eingang“, öffnet sich eine neue Tabelle mit den elektronischen Eingängen:

Signatur	Priorität	Typ	Absender	Verfahrensbeteiligter	Betreff im Verfa...	Eingang am	Absenderkennung
✓			██████████	██████████	██████████	24.09.2020 15:03:36	DE.BRAK ██████████
✓			██████████	██████████	██████████	24.09.2020 13:40:04	DE.BRAK ██████████
✓			██████████	██████████	██████████	21.08.2020 13:21:12	DE.BRAK ██████████
✓			██████████	██████████	██████████	16.07.2020 17:08:38	DE.BRAK ██████████
✓			██████████	██████████	██████████	26.06.2020 14:29:07	DE.BRAK ██████████

In der Spalte „Eingang am“ sieht man, wann die Eingänge jeweils erfolgt sind. Man wähle das Datum aus, an dem der gesuchte Schriftsatz eingegangen ist. In unserem Beispiel sei der gesuchte Schriftsatz am 16.7.2020 eingegangen; wir müssen also den Eingang vom 16.7.2020 auswählen. Hierzu gehen wir mit dem Mauspfel auf das Datum „16.07.2020“ und klicken mit der linken Maustaste.

Eingang am
21.08.2020 13:21:12
16.07.2020 17:08:38
26.06.2020 14:29:07

4) Man klickt nun im unteren Bereich des Bildschirms auf den Button „Anhänge“.



5) Es öffnet sich ein Fenster, in dem alle Anhänge zu dem entsprechenden Eingang dargestellt sind.

Anhänge

	Signatur	Bezeichnung	Dokument / Ein...	Dateityp	Fehler	Anhang...	Verzeichnis	Dokumentenart
<input type="checkbox"/>		S-3567-15072020...	16.07.2020	Adobe ...			/attachments/	
<input type="checkbox"/>		doc16582120200...	16.07.2020	Adobe ...			/attachments/	
<input type="checkbox"/>		Prüfprotokoll	16.07.2020	HTML			/	Prüfprotokoll
<input type="checkbox"/>		Transfervermerk	16.07.2020	HTML			/project/	Transfervermerk
<input type="checkbox"/>		Nachricht	16.07.2020	HTML			/	

Im Beispiel findet sich zum Eingang vom 16.7.2020 zum einen das Prüfprotokoll, der Transfervermerk und eine Nachricht; hierbei handelt es sich im Beispiel um die beA-Nachricht, in der unter anderem das Aktenzeichen des Gerichts sowie das Aktenzeichen des Absenders verzeichnet sind. Daneben finden sich im Beispiel zwei PDF-Dateien. Hierbei handelt es sich um die Anhänge, die in der Spalte „Dateityp“ mit „Adobe ...“ bezeichnet sind. Bei der einen PDF-Datei handelt es sich um den Schriftsatz vom 16.7.2020 und bei der anderen um eine Anlage zu diesem Schriftsatz.

Doppelklickt man (mit der linken Maustaste) auf das Wort „Adobe ...“, öffnet sich das entsprechende PDF-Dokument.

6) Man kann nun in diesem PDF-Dokument mit dem Mauspfel einzelne Teile markieren (dabei die linke Maustaste gedrückt halten). Drückt man nach dem Markieren die rechte Maustaste, erscheint ein Button „Kopieren“ (dabei den Mauspfel auf dem markierten Textteil lassen). Drückt man diesen Button mittels Mauspfel und linker Maustaste, wird der entsprechende Textteil kopiert. Alternativ geht das auch mit der Tastenkombination „Strg“ + „c“.

Den kopierten Teil kann man nun in ein Word-Dokument (wie anderen kopierten Text auch) einfügen. Auf diese Weise erspart man sich beispielsweise das Abtippen von längeren Passagen aus einem Schriftsatz.

## **Buchbesprechung: Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung**

*Insolvenzordnung. Herausgegeben von Professor Dr. Godehard Kayser und Professor Dr. Christoph Thole. 10., neu bearbeitete Auflage 2020. XXVIII, 2.526 Seiten. Gebunden. € 199,-. ISBN 978-3-8114-5316-6 (Heidelberger Kommentar)*

Man muss kein Prophet des Untergangs sein, um zu vermuten, dass die Corona-Krise auch eine „Insolvenz-Zeitbombe“ ist und insolvenzrechtliche Fragestellungen die Gerichte bald wieder häufiger als in vergangenen Boom-Jahren beschäftigen werden. Der Kreditversicherer Euler Hermes rechnet infolge der Corona-Krise spätestens vom Herbst an mit einer Welle von Unternehmensinsolvenzen rund um den Globus. Für Deutschland sagen die Experten einen Anstieg der Insolvenzen in den Jahren 2020 und 2021 um insgesamt 12 Prozent im Vergleich zu 2019 voraus.

Da kommt die Neuauflage des Heidelberger Kommentars zur Insolvenzordnung gerade zur rechten Zeit, auch wenn das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz nur noch an einzelnen Stellen, insbesondere in der Kommentierung zum Recht der Insolvenzanfechtung berücksichtigt werden konnte. Die nunmehr bereits 10. Auflage bringt das Werk im Übrigen auf den Stand vom Februar 2020. Herausgeber sind auch weiterhin Godehard Kayser, der Vorsitzende des IX. Senats des BGH, und Christoph Thole, Institutsdirektor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationa-

les und Europäisches Insolvenzrecht an der Universität zu Köln.

Der Heidelberger Kommentar ist auch in der Neuauflage weiterhin ein eher kompakter, praxisorientierter einbändiger Handkommentar. Als solcher bietet er einen guten Einstieg in die Lösung insolvenzrechtlicher Fragestellungen und gibt aktuelle Auskunft über den Stand der Rechtsentwicklung, insbesondere auch der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die für die spruchrichterliche Arbeit besonders wichtigen Normen zu den allgemeinen Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zum Anfechtungsrecht werden weiterhin maßgeblich von den beiden Herausgebern kommentiert. Gerade zum Insolvenzanfechtungsrecht erfreut der Kommentar dabei durch große Aktualität und eine gut verständliche, sich durchaus flüssig lesende Darstellung der jüngeren und jüngsten gesetzlichen Änderungen und der Entwicklung und „Volten“ der Rechtsprechung des BGH. Die Stärke des Werks ist hier wie im Übrigen die konsequente Orientierung an der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats, die das Auffinden der relevanten Leitentscheidungen und deren Einordnung sehr erleichtert.

Das Werk ist für den Einstieg in die Bearbeitung insolvenzrechtlicher Fälle hervorragend geeignet und hierfür uneingeschränkt empfehlenswert. Mitarbeitende der Berliner Justiz [und auch der Hamburger Justiz, siehe nachfolgende Anmerkung] können auf den Kayser/Thole auch über juris zugreifen und haben hiermit auch online eine gute Alternative oder Ergänzung zu den zahlreichen über Beck-Online verfügbaren insolvenzrechtlichen Kommentierungen.

*Dr. Patrick Bömeke*

*Anmerkung der Redaktion: Die Buchbesprechung ist erschienen in Votum 3/2020, dem Mitteilungsblatt des Berliner Richtervereins. Der Kommentar ist auch in Hamburg über juris verfügbar.*

## Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

### Argentinien

Pläne für eine Justizreform (*amerika21 7.8.*)

Konflikt um Richterversetzungen (*Amerika21 30.10.*)

### England

Erste Hijab-Richterin (*WB 28.5.*)

### EU

Interview mit der Generalstaatsanwältin (*euronews 6.7.*)

EuGH: deutsche Gerichte sind auch ohne Selbstverwaltung unabhängig (*lto 8.7.*)

EU-Justizbarometer zur Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz (*FAZ 10.7.*)

EU-Geld ohne Rechtsstaatlichkeitsprüfung? (*DW 21.7.*)

Europ. StA in Luxemburg wird ltdOSTa Ritter aus Rostock (*DLF 15.8.*)

Generalanwalt Santos kann sein Amt antreten - der Stopp durch EuG wurde aufgehoben (*lto 14.9.*)

Zur Entlassung der britischen EuGH-Generalanwältin vor Ende der Amtszeit (*Beck 15.9.*)

EU-Staaten stimmen mehrheitlich für Strafen bei Verstößen gegen Rechtsstaatlichkeit (*Beck 30.9.*)

EU-Justizkommissar Reynders zu Rechtsstaatlichkeit (*DLF 28.10.*)

### Frankreich

Richtervereinigung sieht in der Ernennung von Dupond-Moretti zum Justizminister eine "Kriegserklärung" (*SZ 7.7.*)

### Iran

Iranischer Richter Mansouri - zeitweise in Deutschland - wird von Bukarest in den Iran gebracht (*Welt 12.6.*)

Iranischer Richter, gegen den eine Strafanzeige beim dt. GBA lief und der von Rumänien an Iran ausgeliefert werden sollte wegen Korruption, starb in Rumänien durch Fenstersturz (*Welt 20.6.*)

DRB verleiht iranischer Bürgerrechtlerin Sotudeh den Menschenrechtspreis und fordert ihre Freilassung (*DRB 8.9.*)

### Italien

Ex-Verfassungsgerichtspräsident erwartet Aufklärung in der Berlusconi-Sache (*NZZ 2.7.*)

### Kanada

Die Tätigkeit eines kanadischen Bundesrichters (*juris JM 7/8, S. 305*)

### Mexiko

Bundesrichter erschossen (*Spiegel 17.6.*)

### Österreich

Staatsanwälte gegen einen vom Parlament bestellten Bundesstaatsanwalt (*Standard 8.8.*)

Österreich plant Entlastung für Richter ab 55 Jahren - zur Vermeidung von Burnout (*WZ 2.10.*)

### Polen

Disziplinarkammer hält Immunität eines regierungskritischen Richters aufrecht (*NZZ 9.6.*)

EU moniert gegen Polen die Weiterarbeit der Disziplinarkammer (*Beck 9.6.*)

Interview mit der Präsidentin des Verfassungsgerichts (*Welt 30.9.*)

Polen und Ungarn verlangen die Gründung eines EU-Instituts, das die Rechtsstaatlichkeit aller EU-Staaten prüft (*Heise 30.9.*)

Über Ermittlungen gegen Richter (*SZ 12.10.*)

Disziplinarkammer hob Immunität einer Richterin und Vorsitzenden des Richterverbands auf mit Suspendierung und Gehaltskürzung (*DRB 15.10.*)

Disziplinarverfahren gegen einen Richter, weil er bei einem Prozess Medienbeobachter zuließ (*Tagesschau 22.10.*)

## Rumänien

EuGH-Generalanwalt: Rumänische Justizreformen nicht mit EU-Recht vereinbar (dtoday 23.9.)

## Russland

Venedig-Kommission kritisiert Putins neue Verfassung (Beck 19.6.)

## Schweiz

SVP macht Wiederwahl eines Richters davon abhängig, dass er aus der SVP austritt (Bote 8.9.)

SVP-Richter wurde gegen die SVP gewählt (NZZ 23.9.)

## Slowakei

3 weitere prominente Richter wegen Korruption festgenommen (Blick 14.9.)

## Spanien

Seit 2018 blockiert die Opposition die Nachbesetzung des obersten Richterremiums - EU warnt vor nicht EU-konformer Änderung des Richterwahlrechts (FAZ 21.10.)

## Türkei

Hintergründe der Anwaltskammerreform (Heise 12.7.)

Auf die Auslegung kommt's an (Tagesspiegel 14.7.)

Türkische Richterfamilien in Deutschland berichten (BZ 21.7.)

Kritik am Türkeibesuch des PräsEGMR (NZZ 7.9.)

Osteuropäische Länder stehen bei justizieller Zusammenarbeit zum Teil unter der Führung der Türkei (hurriyet 1.10.)

Regierung will das Verfassungsgericht "restrukturieren" (MD 5.10.)

Weitere 11 Richter u StA'e entlassen - Gesamtzahl 4.500 (Spiegel 19.10.)

Verfassungsgericht und Regierung reiben sich in Tweeds (Tagesschau 21.10.)

## USA

Weltstrafgericht kritisiert Trumps Androhung von Sanktionen gegen IStGH-Richter bei Untersuchung möglicher Kriegsverbrechen von US-Soldaten in Afghanistan (AFP 12.6.)

Von Trump ernannter Richter stimmte mit den Liberalen (Tagespost 16.6.) - und nun auch in einem weiteren Fall (morgenweb 20.6.)

Bolton über Trump: Justizbehinderung als Alltagsgeschäft (HBI 17.6.)

Einige hohe Richter sehen Justiz als Teil des Rassismusproblems (ORF 20.6.)

Die US-Sanktionen gegen den Weltstrafgerichtshof bedrohen auch Staaten, die dem Gerichtshof bei Ermittlungen helfen (SZ 24.6.)

Anwalt schießt auf Bundesrichterfamilie (ntv 21.7.)

Hacker-Attacken in einer Zoom-Online-Anhörung eines Hackers (ntv 6.8.)

USA verhängen Sanktionen gegen die Chefanklägerin des IStGH (SZ 3.9.)

Richterin Ruth Bader Ginsburg starb mit 87 Jahren (Tagesschau 19.9.)

Trump will noch vor der Wahl im November eine Frau als RBG-Nachfolgerin durchbringen - es wäre die dritte von ihm auf Lebenszeit in das höchste Gericht berufene Person (Spiegel 20.9.)

USA verhängen Sanktionen gegen 2 iranische Richter (Zeit 25.9.)

Leo ist Trumps Königsmacher für den Obersten Gerichtshof (HdBI 26.9.), und auch McConnell (Ito 21.9.)

Trump nominiert Barrett für Supreme Court (Tagesschau 27.9.)

Zur Funktionsweise des Obersten Gerichts (Ri'inBVerfG aD Lübke-Wolff in FAZ 6.10.; kostenpfl.)

Senat bestätigt Trumps Kandidatin Barrett fürs Oberste Gericht, so dass dort jetzt 3 Liberale und 6 Konservative vertreten sind (SZ 27.10.)

Wolfgang Hirth

## Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder**  
ab Juli 2020:

Ri	Felix Rasch
Ri	Nicolaus Cramer
Ri'in	Sophie Kuske
Ri	Tino Frieling
Ri'in	Vanessa Fricke
RiLG	Christian Lismann
RiAG	Sonja Heidmann
StA'in	Anna Daum
Ri	Jan Mysegades
Ri'inAG	Annegret Friese
StA'in	Astrid Elisabeth Viets
Ri'inOLG	Isabel Hildebrandt
StA'n	Christina Lang

**In den Ruhestand getreten sind:**

OSTA	Holger Redder am 01.06.2020
OSTA	Barbara Stankiewitz am 01.07.2020
OSTA	Roland Giesch-Rahlf am 01.08.2020
Ri'inAG	Gertrud Müller-Fritsch am 01.09.2020 Sabbatjahr am 01.09.2021 Pension
RiAG	Reinhard Kloß am 13.09.2020
VRiOLG	Monika Scholz am 01.10.2020
Präs'inOLG	Erika Andreß am 01.11.2020
VRiOLG	Andreas Buske am 01.12.2020

**Gestorben sind:**

VRi'inOVG a.D.	Dr. Eva Glitza † 02.02.2020 * 13.02.1936
VRiOLG a.D.	Dr. Horst Millauer † 18.02.2020 * 20.01.1928
RiAG a.D.	Dirk van Buiren † 04.06.2020 * 23.10.1938

*Red.*

© Pixabay



## Jubiläen 2020 - 2. Halbjahr -

Wir sagen Dank für

### 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Norbert Dose	01.07.1960

### 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Harald Scherling	01.07.1970
------------------	------------

### 45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Günter Freytag	01.07.1975
Jürgen Meyer	01.07.1975
Veronika Spetzler	01.07.1975
Rudolph Toboll	01.07.1975
Karsten Wißmann	01.07.1975
Mechthild Gersdorff-Wissig	01.08.1975
Dr. Klaus Meffert	01.08.1975
Gerhard Schaberg	01.10.1975
Alfons Goritzka	01.12.1975
Ulrich Seebaß	01.12.1975

### 35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Rudolf Gerberding	01.09.1985
Monika Weißmann	01.10.1985

### 30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Wilfried Dähnhardt	01.07.1990
Bettina Niemeyer	01.07.1990
Sibylle Peters	01.07.1990
Winfried Zeppan	01.08.1990
Annette Zeppan	01.08.1990
Sönke Hagge	01.10.1990
Albrecht Kob	01.10.1990

### 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Guido Christensen	01.07.1995
Susanne Harfmann	01.07.1995
Björn Jönsson	01.07.1995
Dr. Ulrike Ruhrmann	01.07.1995
Ulrike Schönfelder	01.07.1995
Christian Lüders	01.11.1995

### 20 Jahre Vereinszugehörigkeit

Uta Mithoff	01.07.2000
Anne Pohlmann	01.08.2000
Dr. Eva-Maria Ogiermann	01.11.2000

*Red.*